

Ausgabe 03.2020	Sonder-Prüfungsordnung für Personen Digitale/Online-Prüfungen in Krisensituation
Programmausschuss Qualitätsfachpersonal und SGU-Personal TÜV Rheinland Akademie GmbH ♦ TÜV NORD CERT GmbH ♦ TÜV Thüringen e.V. ♦ TÜV SÜD Akademie GmbH	

1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt bis auf Weiteres für alle Zertifizierungsverfahren für Personen, die von den TÜV-Zertifizierungsstellen, die Mitglieder im Programmausschuss für Qualitätsfachpersonal und SGU-Personal sind, durchgeführt werden.

Qualitätsfachpersonal: QF, QB, QM, QA, IQA
 SGU-Personal: SCC-operativ tätige Mitarbeiter

2 Allgemeines

Die Durchführung von Prüfungen erfolgt über geeignete Digital/Online-Tools. Der Kandidat benötigt einen PC/Laptop mit ausreichend großem Bildschirm, integrierter Kamera, Mikrofon und Lautsprecher. Mit seiner Teilnahme und dem Vorzeigen des amtlich anerkannten Lichtbildausweises über Kamera gegenüber dem Prüfer oder einem vergleichbaren anerkannten Verfahren, erfolgt die Legitimation des Kandidaten und dessen Anerkennung dieser Prüfungsordnung an.

Hinweis: Ohne eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Zertifizierungsstelle und den Kandidaten, in der insbesondere datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt sind, werden durch die Zertifizierungsstellen/Prüfer keine Video-/Bildaufzeichnungen vom Kandidaten vorgenommen. Einblick auf den Ausweis hat nur der Prüfer.

3 Durchführung

Kandidaten müssen sich legitimieren gemäß Paragraph 2.

Der Zeitablauf der Prüfung wird bei der Aufgabenstellung bekannt gegeben.

Kandidaten müssen während der Prüfung allein im Raum sein, dürfen den Raum nicht verlassen und das Gesicht muss kontinuierlich über die Kamera vom Prüfer zu sehen sein.

Kandidaten dürfen ausschließlich die in gemäß Prüfungsregularien benannten Hilfsmittel bzw. keine Hilfsmittel nutzen.

Halten Kandidaten die Prüfungsregularien nicht ein, wird dies als Täuschungsversuch bewertet. Die Prüfung gilt dann als „Nicht bestanden“ und kann nicht wiederholt werden.

Erstellt: Thomas Behrends	Geprüft und freigegeben: <i>Programmausschuss Qualitätsfachpersonal und SGU-Personal</i> <i>Siehe Protokoll zur Sonder-Sitzung des Programmausschusses vom 27.03.2020</i>
---------------------------	---

Ausgabe 03.2020	Sonder-Prüfungsordnung für Personen Digitale/Online-Prüfungen in Krisensituation
Programmausschuss Qualitätsfachpersonal und SGU-Personal TÜV Rheinland Akademie GmbH ♦ TÜV NORD CERT GmbH ♦ TÜV Thüringen e.V. ♦ TÜV SÜD Akademie GmbH	

4 Prüfungsunterbrechung

Will der Kandidat während der Bearbeitung der Prüfungsunterlagen die Prüfung unterbrechen, muss er die Prüfung beenden. Die Prüfung ist dann beendet und kann nicht fortgesetzt werden.

5 Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

6 Täuschung oder Täuschungsversuch

Der Kandidat verpflichtet sich im Rahmen der Prüfung nicht zu täuschen oder es zu versuchen.

Kandidaten, die fremde Hilfe oder unerlaubte Hilfsmittel benutzen, die täuschen oder zu täuschen versuchen, werden von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt im Falle des Ausschlusses als nicht bestanden.

Halten Kandidaten die Prüfungsregularien der Prüfungsdurchführung (siehe Punkt 3) nicht ein, wird dies auch als Täuschungsversuch bewertet. Die Prüfung gilt dann als „Nicht bestanden“ und kann nicht wiederholt werden.

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, Kandidaten, die Täuschungen versucht oder durchgeführt haben, von weiteren Prüfungen der Zertifizierungsstelle auszuschließen.

7 Vertraulichkeit

Kandidaten ist strengstens untersagt, sich vertrauliche Prüfungsmittel oder Prüfungsinhalte anzueignen und weiterzugeben (Fotografieren, Filmen oder Abschreiben von Prüfungsfragen, sowie das Aufzeichnen mündlicher Prüfungen mit Aufnahmegeräten etc.). Zuwiderhandlungen werden als Urheberrechtsverletzung angezeigt und entsprechend straf- und zivilrechtlich verfolgt.

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, Kandidaten, die diese Regeln nicht einhalten, von weiteren Prüfungen der Zertifizierungsstelle auszuschließen.

8 Beendigung der Prüfung

Der Kandidat kann während oder am Ende der Bearbeitungszeit seine Prüfung ordentlich beenden. Die verwendeten Prüfungstools regeln die Details.

Ausgabe 03.2020	Sonder-Prüfungsordnung für Personen Digitale/Online-Prüfungen in Krisensituation
Programmausschuss Qualitätsfachpersonal und SGU-Personal TÜV Rheinland Akademie GmbH ♦ TÜV NORD CERT GmbH ♦ TÜV Thüringen e.V. ♦ TÜV SÜD Akademie GmbH	

9 Wiederholung der Prüfung

Im Falle des Nichtbestehens kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Es muss nur der Teil (schriftlicher, mündlicher oder praktischer Teil sofern zutreffend) wiederholt werden, der nicht bestanden wurde.

Eine Prüfung für Qualitätsfachpersonal kann ohne erneute Schulung höchstens zweimal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens kann der Kandidat die Prüfung innerhalb von 12 Monaten wiederholen.

Eine SGU-Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Termine für Wiederholungsprüfungen werden in der Zertifizierungsstelle bedarfsorientiert festgelegt.

10 Einsichtnahme in die Prüfung

Nur Kandidaten, die nicht bestanden haben, wird innerhalb von 12 Monaten Einsicht in die von ihm abgespeicherten Antwortbögen auf Antrag und unter Anerkennung folgender Bedingungen erlaubt:

- Die Einsicht kann nur vom Kandidaten selbst (und nicht durch Dritte) und nur für die von ihm abgelegten Antwortbögen erfolgen.
- Die Einsicht erfolgt ausschließlich im Beisein einer von der Zertifizierungsstelle berechtigten Aufsichtsperson. Das heißt, wenn es wieder möglich ist, in der Zertifizierungsstelle vor Ort. Ist dieses nicht möglich, kann die Zertifizierungsstelle Online-Möglichkeiten anbieten.
- Einsichtnahme in die Musterlösung ist nicht vorgesehen, die Korrektur muss daher aussagekräftig erfolgen.
- Die Zeit zur Einsichtnahme ist begrenzt auf 20 Minuten pro Prüfung.
- Unklarheiten sind ausschließlich mit der Aufsichtsperson zu besprechen. Die Aufsichtsperson kann dieses auf dem vorliegenden Formblatt verzeichnen und der Leitung der Zertifizierungsstelle zur Entscheidung zuleiten.

Die Missachtung einer oder mehrerer der o. g. Bedingungen oder sonstiges Verhalten, welches einen ordnungsgemäßen Ablauf der Einsicht behindert, führen zum sofortigen Abbruch der Einsicht, verbunden mit dem Ausschluss von weiteren Prüfungen bei der Zertifizierungsstelle.